

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 10. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) vom 18. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Universität Regensburg (Hochschulzugangssatzung)“.

2. Die Vorbemerkung zu den Rechtsgrundlagen erhält folgende neue Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:“

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „und Bestehen“ eingefügt.

- b. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums, Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums“

- c. In § 5 werden die Worte „des Hochschulzugangsverfahrens“ durch die Worte „der Hochschulzugangsprüfung“ ersetzt.

- d. Der bisherige § 13 wird § 15 und der bisherige § 14 wird § 16 und die §§ 13 und 14 werden mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„§ 13 Berücksichtigung der besonderen Belange von Prüfungskandidaten mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „beruflich besonders“ und die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen sowie die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- b. Die Sätze 2 und 3 erhalten entsprechende Satznummerierungen.
- c. In Satz 2 werden die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.
- d. In Satz 3 werden nach dem Wort „abweichend“ die Worte „von Satz 2“ eingefügt und die Worte „dieser Satzung“ gestrichen; die Auflistung der Studiengänge erhält folgende neue Fassung:

„- Amerikanistik (B.A.-Fach)
 - Anglistik (B.A.-Fach)
 - Deutsch-Französische Studien (B.A.)
 - Deutsch-Spanische Studien (B.A.)
 - Englische Sprachwissenschaft (B.A.-Fach)“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Beruflich“ gestrichen, nach dem Wort „Qualifizierte“ das Wort „Berufstätige“ eingefügt und es werden die Worte „gemäß § 31a QualV“ gestrichen.

bb. In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „hat“, die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. September“, die Angabe „1. April“ durch die Angabe „15. März“ und das Wort „stellen“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.

cc. Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hat die Anmeldung für das Wintersemester bis 15. Juni und für das Sommersemester bis 15. Dezember zu erfolgen; die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bleibt unberührt.“

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Buchst. d) Halbs. 1 wird das Wort „ein“ gestrichen und werden nach den Worten „über eine“ die Worte „an die Berufsausbildung anschließende“ eingefügt; in Halbs. 2 wird das Wort „halbjährlicher“ durch das Wort „halbjährlichen“ ersetzt und der Punkt am Satzende gestrichen.

bb. Es werden zwei neue Buchst. e) und f) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„e) Motivationsschreiben

f) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium nicht endgültig nicht bestanden ist.“

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Studentenkanzlei“ das Wort „der“ eingefügt.

bb. In Satz 4 werden nach dem Wort „Exmatrikulationssatzung“ die Worte „der Universität Regensburg (Immatrikulationssatzung - ImmaS) vom 20. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

cc. Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und die Sätze 5 und 6 werden mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„⁵In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. ⁶Die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleibt unberührt.“

dd. In Satz 7 (neu) werden die Worte „erhalten die“ durch die Worte „erhält der“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bescheid“ ein Komma und die Worte „der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist“ angefügt.

ee. Der vormalige Satz 6 wird gestrichen.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „und Bestehen“ eingefügt.

b. In Abs. 2 werden Satznummerierungen eingefügt und in Satz 2 vor dem Wort „erfolgt“ die Worte „in den gewählten Studiengang“ und nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 1 ImmaS“ eingefügt.

c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1.

bb. Satz 1 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) In Buchst. a) werden die Worte „den“ und „im“ gestrichen, die Angabe „10 Leistungspunkte“ und das Komma durch die Worte „zehn ECTS-Leistungspunkte sowie“ und die Angabe „40 Leistungspunkte“ durch die Angabe „40 ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt sowie nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

(2) In Buchst. b) wird jeweils die Angabe „1.“ durch das Wort „ersten“, das Komma vor den Worten „nach 2 Semestern“ durch das Wort „sowie“ und die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

cc. Ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„²Im Wege der Anrechnung von Kompetenzen erworbene Leistungspunkte, die auf Leistungen vor Beginn des Probestudiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht.“

d. In Abs. 4 werden die Worte „Anzahl der Leistungspunkte“ durch die Worte „Zahl an Leistungspunkten“ ersetzt, jeweils nach der Angabe „Abs.3“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt, vor dem Wort „erreicht“ die Worte „innerhalb der jeweiligen Frist“ eingefügt, das Wort „ist“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und nach dem Wort „Probestudium“ das Wort „als“ eingefügt.

e. In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt und werden nach dem Wort „Studiengang“ ein Semikolon und die Worte „der Studierende wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 ImmaS endgültig in dem angestrebten Studiengang immatrikuliert“ angefügt.

7. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

**Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums,
Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums**

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Universität Regensburg.
 - (2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Studieneignung nicht mehr aufgrund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.
 - (3) ¹Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Universität Regensburg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt. ²Ein an einer nicht-bayerischen, deutschen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Universität Regensburg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt und zusätzlich die Voraussetzungen nach § 32 QualV an dieser Hochschule eingehalten wurden.
 - (4) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.“
8. In § 5 wird die Satznummerierung gestrichen, nach dem Wort „Hochschulzugangsprüfung“ das Wort „obliegt“ eingefügt, die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und die Worte „dieser Satzung“ gestrichen.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Die den Sätzen jeweils vorangestellten Zahlen werden jeweils durch hochgestellte entsprechende Satznummerierungen ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „die Eignungsfeststellungsprüfung“ durch die Worte „das Eignungsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Studienanfänger“ durch jeweils die Worte „einen Studienbeginn zum“, das Wort „Juli“ durch das Wort „Juni“ und das Wort „Januar“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ gestrichen.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Bei der Absatznummerierung nach Buchstaben wird die Angabe „e)“ durch die Angabe „a)“, die Angabe „f)“ durch die Angabe „b)“, die Angabe „g)“ durch die Angabe „c)“ und die Angabe „h)“ durch die Angabe „d)“ ersetzt.
 - bb. In Buchst. d) (neu) Halbs. 1 wird das Wort „ein“ gestrichen und werden vor dem Wort „mindestens“ die Worte „an die Berufsausbildung anschließende“ eingefügt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „Studentenkanzlei“ das Wort „der“ eingefügt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „erhalten die“ durch die Worte „erhält der“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „erhalten die“ durch die Worte „erhält der“ ersetzt.
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - b. Die Absatznummerierung wird gestrichen.
 - c. Der Paragraph erhält Satznummerierungen.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Absatz erhält Satznummerierungen.
 - cc. In Satz 2 wird das Wort „sollen“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder den jeweiligen Prüfern“ eingefügt.
 - c. In Abs. 5 wird das Wort „mündliche“ durch das Wort „mündlichen“ ersetzt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einer“ und das Wort „über“ durch die Worte „schlechter als“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Satznummerierung gestrichen.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31b Abs. 2 QualVO“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 QualV“ ersetzt und am Satzende der überschüssige Punkt gestrichen.
 - b. Abs. 2 erhält Satznummerierungen.
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird das Wort „Behinderter“ durch die Worte „von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b. In Satz 1 werden die Worte „behinderter Prüfungskandidaten“ durch die Worte „von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt und vor dem Wort „angemessener“ das Wort „in“ eingefügt.
 - c. In Satz 2 werden die Worte „behinderter Prüfungskandidat“ durch die Worte „Prüfungskandidat mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - d. In Satz 3 werden die Worte „länger andauernden oder ständigen“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.

16. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“, die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ und der Klammerzusatz „(MuSchG)“ durch die Worte „vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt sowie die Klammerzusätze „(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)“ und „(BGBI I S. 2748)“ und die Worte „über die Elternzeit“ gestrichen.
17. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Zugang“ durch die Worte „die Studieneignung“ ersetzt.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 10. Februar 2021.

Regensburg, den 10. Februar 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2021.